4. Änderung der Satzung
gemäß Beschluss vom
27. Mai 2026

Satzung

für die Lokale Aktionsgruppe (LAG) „5verBund – Innovation durch Vielfalt“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Lokale Aktionsgruppe ***(LAG)*** 5verBund – Innovation durch Vielfalt". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

2. Der Sitz des Vereins ist Geseke.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung in der Region "5verBund – Innovation durch Vielfalt" bestehend aus der Gemeinde Anröchte, der Stadt Erwitte, der Stadt Geseke, der Stadt Rüthen und der Stadt Warstein dienen. Der Verein will mit einer engen Verknüpfung der Akteure in der Region, insbesondere aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Wirtschaft, Tourismus, Bildung, Kultur und Sozialem den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unter der Zielstellung des LEADER - Gedankens entgegentreten.

2. Dieser Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Erhaltung und den Ausbau der Wohn- und Lebensqualität für alle Generationen in den Dörfern,
 - die Förderung des Natur-, Ressourcen- und Klimaschutzes,
 - die Förderung der Naherholung und des Tourismus,
 - die Förderung der Wirtschaft, Bildung und Ausbildung,
 - die Förderung des Sozialen und der Sozialprävention
 - die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Regionen auf nationaler und internationaler Ebene.

 Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Zukunftssicherung der Region geleistet werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

6. Die Wahrnehmung von Vereinsämtern ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

7. Der Verein nimmt insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte der Regionalentwicklung im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie, auf dessen Grundlage die Region durch das EU-Programm LEADER gefördert wird, umzusetzen. Die Funktion der „Lokalen Aktionsgruppe“ im Sinne des LEADER-Programms nimmt der erweiterte Vorstand (§ 8) des Vereins wahr.

8. Der Verein legt großen Wert auf die Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen in der Region. Entsprechende Institutionen sollen regelmäßig zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden, sofern deren Vertreter nicht ohnehin Mitglied der LAG sind.

9. Der Verein tritt selbst als Projektträger von Gemeinschaftsprojekten im Rahmen der LEADER-Förderung auf. Projekte können materiell, z. B. Beschilderungen, Aufbauten, Broschüren etc., und digital, z. B. Apps, Websites etc., sein aber auch Veranstaltungsformate, z. B. Workshops, Schulungen, Weiterbildungen, Vortragsreihen, Kurse etc., umfassen.

§ 3

Finanzierung und Haftung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:
 a. Mitgliedsbeiträge
 b. Zuwendungen und Spenden
 c. Zuwendungen der öffentlichen Hand
 d. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt.

2. Der Verein erfüllt seine im § 2 festgelegten Aufgaben in religiöser und parteipolitischer Unabhängigkeit. Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.

3. Der Verein ist in der Lage, öffentliche Mittel ordnungsgemäß zu verwalten und einzusetzen.

4. Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüberhinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

2. Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes hinwegsetzen.

3. Die Mitgliedschaft endet
 a. bei natürlichen Personen durch ihren Tod;
 b. durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem geschäfts-führenden Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird;
 c. durch Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Ein Ausschließungsgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

4. Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins in gleichem Maße offen.

5. Von den Mitgliedern sind jährlich Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 a. die Mitgliederversammlung
 b. der geschäftsführende Vorstand
 c. der erweiterte Vorstand
 d. die Arbeitskreise

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der geschäftsführende Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält bzw.- auf

schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter ***Bekanntgabe*** der Tagesordnung, des Ortes und des Termins auf dem Postweg ***oder - sofern eine E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt ist - per E-Mail sowie jeweils zusätzlich durch Aushang*** in der Geschäftsstelle einzuberufen. Die Mitglieder sind zu Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung berechtigt. Über deren Annahme beschließt die Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den geschäftsführenden Vorstand oder den erweiterten Vorstand delegiert sind.

5. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
 a. Änderungen dieser Satzung,
 b. die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,
 c. die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein,
 d. die Beitragsordnung,
 e. die Auflösung des Vereins,
 f. die Genehmigung des für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes,
 g. den vom geschäftsführenden Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 h. die Wahl der Kassenprüfer, soweit die Kassenprüfung durch den Verein selbst erfolgt,
 i. vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge,
 j. die Bildung von thematischen Arbeitskreisen des Vereins,
 k. die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins,
 l. Empfehlungen an den erweiterten und geschäftsführenden Vorstand

6. Jedes Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

9. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der- bzw.

diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

12. Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus
 a. dem/der Vorsitzenden,
 b. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 c. dem/der Schatzmeister/in
 d. dem/der Geschäftsführer/in und
 e. dem/der Beisitzer/in

 und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen aus den Reihen der Wirtschafts- und Sozialpartner oder der Zivilgesellschaft kommen. § 8 Absatz 3 ist zu beachten.

2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzel- vertretungsberechtigt.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

4. Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus seinen Reihen wählen.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 b. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen
 c. Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
 d. Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 e. Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied
 f. Öffentlichkeitsarbeit über die Aktivitäten des Vereins.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes erforderlich sind.

7. Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann ***im Innenverhältnis*** der geschäftsführende Vorstand nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan gewährleistet ist. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

8. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden/ von der stellv. Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der geschäftsführende Vorstand tagt nicht öffentlich.

9. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

10. Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Diese müssen dem erweiterten Vorstand zugänglich gemacht und der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 8

Erweiterter Vorstand als Lokale Aktionsgruppe

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins nimmt die Aufgaben und Funktionen des Entscheidungsgremiums im Sinne des LEADER-Förderprogramms wahr.
 Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 a. Auswahl und Konzeption der zu fördernden Projekte
 b. Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-
 c. Regionen bzw. Regionen mit vergleichbarer Organisationsstruktur
 d. Kontrolle, Bewertung und Steuerung der Umsetzung der regionalen Entwicklungsziele sowie dessen Fortschreibung
 e. Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte
 f. Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen
 g. Durchführung einer Bewertung zur Halbzeit und nach Abschluss der LEADER-Projekte
 h. Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger.

2. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 arbeitet der erweiterte Vorstand eng mit regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, Regionalplanung, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Heimat- und Kulturpflege zusammen. Er kann Vertreter dieser Institutionen oder andere fach- und/oder sachkundige Bürger mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

3. Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen gemäß dem NRW-Programm "Ländlicher Raum" erfolgen. Bei der Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

a. Es muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region gewährleistet sein.
b. Frauen und Männer sollen in angemessenem Verhältnis in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Der Anteil der Frauen muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder betragen.
c. Die Mitglieder müssen in der Region ansässig oder dafür zuständig sein.
d. Die Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft stellen mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung und die Arbeitskreise geben wichtige Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die vom erweiterten Vorstand wahrzunehmenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen. Der erweiterte Vorstand berücksichtigt diese bei seiner Arbeit und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.

4. Unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Abs. 3 setzt sich der erweiterte Vorstand wie folgt zusammen:
 a. den sechs Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 b. je einem gesetzlichen Vertreter der fünf Kommunen Anröchte, Erwitte, Geseke, Rüthen und Warstein
 c. zehn gewählten Mitgliedern

 Die gesetzlichen Vertreter der Kommunen gehören dem erweiterten Vorstand automatisch ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung an. Die Kommunen können Verhinderungsvertreter entsenden.
 Die unter § 8 Absatz 4 Buchstabe c zu wählenden öffentlichen zehn Mitglieder sind durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner auf die Dauer von zwei Jahren in den erweiterten Vorstand zu wählen.
 Bei der Besetzung des erweiterten Vorstands hat die Mitgliederversammlung die in Abs. 3 dargestellten Auswahlkriterien zu beachten.
 Für die zehn gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird jeweils ein/e persönliche/r Stellvertreter/-in gewählt.

5. Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen in Präsenz oder in digitaler Form mit Umlaufbeschluss, die vom Vereinsvorsitzenden/ von der Vereinsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden/von der stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern 10 Tage, in begründeten Fällen aber mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellv. Vorsitzenden.

7. Der erweiterte Vorstand kann sich jederzeit fachliche Unterstützung einholen.

§ 9

Arbeitskreise

1. Der Verein richtet –sofern erforderlich- durch Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeitskreise ein. Aufgabe der Arbeitskreise ist es, zu fachbezogenen Themen zu beraten, die Umsetzung von Projekten zu begleiten und zu unterstützen, zu informieren

und Empfehlungen für den erweiterten Vorstand und die Mitgliederversammlung zu erarbeiten.

2. Die Arbeitskreise tagen öffentlich. Beschlüsse mit bindender Wirkung für den Verein werden in ihnen nicht gefasst. Die Arbeitskreise sollen darauf einwirken, dass auch Nichtmitglieder des Vereins die Gelegenheit haben, bei ihren Versammlungen mitzuwirken.

§ 10

Geschäftsstelle, LAG-Management

1. Zuständige Geschäftsstelle für die Umsetzung des LEADER-Programms und damit für die Unterstützung des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstandes ist das Büro „5verBund – Innovation durch Vielfalt“ in Geseke.
 Die Geschäftsstelle
 a. leistet Geschäftsführungshilfe und ist zuständig für die Mittelverwaltung bei der LEADER-Förderung;
 b. koordiniert den gesamten LEADER-Prozess und die zu fördernden Einzelprojekte;
 c. prüft die Verwendungsnachweise;
 d. wirkt bei der Vernetzung mit.

2. Die Geschäftsstelle ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich.
 Der erweiterte und der geschäftsführende Vorstand können der Geschäftsstelle durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim geschäftsführenden Vorstand. Die Geschäftsstelle hat den erweiterten Vorstand laufend zu unterrichten.

3. Das Regionalmanagement nimmt nach vorheriger Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen der Vorstände mit beratender Stimme teil.

4. Dem Regionalmanagement kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom geschäftsführenden Vorstand übertragen werden.

5. Der erweiterte Vorstand kann bei entsprechendem Bedarf beschließen, dass und in welcher Form ein Regionalmanagement zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Wahrnehmung des Managements der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend den Vorgaben des LEADER-Programms eingerichtet wird.

6. Das Regionalmanagement
 a. arbeitet der Geschäftsstelle und dem Vorstand zu;
 b. generiert weitere Projekte in der Region und berät Projektträger;
 c. betreut die für die Umsetzung der Projekte verantwortlichen Arbeitsgruppen, beispielsweise bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten;
 d. unterstützt die Vernetzung der regionalen Akteure und
 e. fördert die Vernetzung der LEADER-Region mit anderen nationalen und internationalen LEADER-Regionen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ***die stellv. Vorsitzenden*** gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird je zu einem Fünftel der Gemeinde Anröchte, der Stadt Erwitte, der Stadt Geseke, der Stadt Rüthen und der Stadt Warstein zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugeführt.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26. August 2015 errichtet.